

Versicherung für Kondominien

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Landesdirektion Südtirol-Trentino
Schlachthofstraße 30, 39100 Bozen
Handelsregistertrag/Handelskammer Bozen:
02491180218

Produkt:
Fürs Kondominium
WKI17, Fassung 01/2019



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Feuer- und Zusatzversicherungen für Kondominien, sowie Haftpflichtversicherung



Was ist versichert?

- ✓ **Feuerversicherung:** Brand, Blitzschlag, Explosion und Brandstiftung, elektrische und elektronische Ereignisse, soziopolitische Ereignisse, Bersten, Absturz von Personen- und Lastenaufzügen, Nebenkosten

Zusätzlich kann versichert werden:

- ✓ **Versicherung außergewöhnlicher Naturgefahren:** Schäden durch Lawinen, Lawinluftdruck, Vermurung, Hochwasser und Überschwemmung und Rückstau aus der Kanalisation infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen
- ✓ **Leitungswasserversicherung:** Schäden durch Leitungswasser, Kosten für die Suche und die Reparatur von Frost- und Bruchschäden an wasser- und gasführenden Rohrleitungen, Nebenkosten
- ✓ **Sturmversicherung:** Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch, Nebenkosten
- ✓ **Glasversicherung:** Glasbruch an u.a. Fenstern, Türen, Lichtkuppeln, Wintergärten und Windfängen, Glasdächern, Nebenkosten
- ✓ **Einbruchdiebstahlversicherung:** Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gebäudebestandteile bis 5.000,- Euro
- ✓ **Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht:** Schadenersatzverpflichtungen infolge von Personen- und Sachschäden aufgrund zivilrechtlicher Haftung

Hinweis:

Die vorgenannten Leistungen gelten nur, sofern sie im Versicherungsantrag und in der Versicherungspolizze vereinbart sind.

- ✗ Verglasung von offenen Gebäuden und Flugdächern



Was ist nicht versichert?

Allgemeine Ausschlüsse Feuer- und Zusatzversicherungen

- ✗ Vorsatz
- ✗ Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion
- ✗ Erd-, Seebeben, Vulkanausbrüche, Sturmflut, Meteoriteinschlag
- ✗ Kernenergie, radioaktive Strahlung, radioaktive Isotopen oder ionisierende Strahlung
- ✗ Indirekte Schäden jeglicher Art

Ausschlüsse in der Feuerversicherung

- ✗ Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden
- ✗ Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden
- ✗ Sengschäden

Ausschlüsse in der Leitungswasserversicherung

- ✗ Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten
- ✗ Schäden an oder durch Sprinkleranlagen
- ✗ Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau

Ausschlüsse in der Sturmversicherung

- ✗ Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung
- ✗ Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau sowie durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse
- ✗ Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde
- ✗ Schäden durch Bodensenkung
- ✗ Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen
- ✗ Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben
- ✗ Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke, Gebäudebestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden
- ✗ Schäden durch Grundwasser
- ✗ Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet, gekippt oder undicht sind
- ✗ Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln
- ✗ Bewegliche Sachen im Freien und auf dem Transport

Ausschlüsse in der Glasbruchversicherung

- ✗ Fassadenverkleidungen aus Glas
- ✗ Glasverkachelungen
- ✗ Treib- und Gewächshäuser
- ✗ Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen
- ✗ Schäden an Fassungen und Umrahmungen
- ✗ Folgeschäden
- ✗ Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen
- ✗ Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen

Ausschlüsse in der Versicherung außergewöhnlicher Naturereignisse

- ✗ Schäden durch Grundwasser, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden
- ✗ Schäden durch Sickerwasser, und zwar auch dann, wenn ein solcher Schaden durch eine Überschwemmung verursacht wurde
- ✗ Schäden durch Schneeschmelze;
- ✗ Schäden durch Dachlawinen
- ✗ Wasserschäden, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind
- ✗ Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen sowie durch Vermurung, wenn ein derartiges Ereignis durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde
- ✗ Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben
- ✗ Schäden, die dadurch entstanden sind, dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Gebäudebestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Gebäudebestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden

Ausschlüsse in der Einbruch-Diebstahlversicherung

- ✗ Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruch oder eine Beraubung vorliegt
- ✗ Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- ✗ Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben
- ✗ Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben
- ✗ Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden

Ausschlüsse in der Haftpflichtversicherung

- ✗ Ansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen
- ✗ Ersatzleistungen für die Erfüllung von Verträgen
- ✗ Schäden durch Atomenergie
- ✗ Schäden verursacht durch den Verkehr von Kraftfahrzeugen
- ✗ Schäden verursacht durch die Haltung und die Verwendung von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und motorbetriebenen Sonderfahrzeugen, wie Schidoos, Pistenfahrzeuge, Jetski und dgl.
- ✗ Schadenersatzverpflichtungen aus der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit
- ✗ Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst und den mitversicherten Personen zugefügt werden
- ✗ Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden
- ✗ Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen
- ✗ Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind
- ✗ Schäden an Sachen durch allmähliche Emission/Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen

Hinweis:

Es gibt weitere spezielle Ausschlüsse zu den versicherten Gefahren, die in den Versicherungsbedingungen beschrieben sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen sind bei jedem Schadenfall mit den in der Polizze und in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Versicherungssummen oder den vereinbarten Höchstbeträgen begrenzt.
- ! Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert wird der Schaden im Verhältnis ausgezahlt.
- ! Das Bestehen von Selbstbehalten ist möglich und wird vertraglich vereinbart. Die Entschädigungsleistung wird um jenen Selbstbehalt gekürzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Für die Feuer- und Zusatzversicherungen und die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung gilt der Versicherungsschutz innerhalb Italiens.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Jede Erhöhung oder Verminderung des versicherten Risikos ist umgehend schriftlich mitzuteilen. Nach Vertragsabschluss darf ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrenerhöhung vorgenommen werden.
- Das Bestehen oder der nachträgliche Abschluss einer anderen Versicherung für dasselbe Risiko ist schriftlich anzugeben.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
- Ein Versicherungsfall ist der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. innerhalb von drei Tagen zu melden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus zum festgesetzten Zahlungstermin. Die erste Prämie spätestens gegen Aushändigung der Polizze – je nach vertraglicher Vereinbarung: jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich.

Wie: Je nach Vereinbarung, an Ihren betreuenden Vermittler oder direkt an die TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. mittels SEPA-Lastschrift, Überweisung oder eines sonstigen vereinbarten zugelassenen Zahlungsmittels.



Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Beginn: Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Versicherung ab 00:00 Uhr des in der Polizze angegebenen Tages wirksam, falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde. Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, der auf die Zahlung der Prämie folgt.

Ende: Beträgt die vereinbarte Versicherungsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt. Verträge mit einer Dauer von einem Jahr oder länger verlängern sich nach Vertragsablauf jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, sofern Sie oder die TIROLER nicht fristgerecht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Beide Vertragspartner können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 30 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) zur vereinbarten Fälligkeit kündigen.

Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, gekündigt werden.